

REGLEMENT DATENSCHUTZ & INFORMATIONSSICHERHEIT

GÜLTIG AB 1. SEPTEMBER 2023

2023

DIESES REGLEMENT LEGT DIE GRUND-
ZÜGE DER PERSONENDATENBEARBEI-
TUNG FEST UND GIBT DIE GRUNDAN-
FORDERUNGEN AN DIE INFORMA-
TIONSSICHERHEIT VOR



REGLEMENT DATENSCHUTZ & INFORMATIONSSICHERHEIT

Stiftungsratsbeschluss vom 13. April 2023

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	4
Art. 1 Ziel und Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Bezeichnungen, Abkürzungen und Definitionen	4
Art. 4 Rechtsgrundlagen	4
Art. 5 Schulung und Bewusstseinsbildung	4
Art. 6 Sicherheitsniveau und Ressourcen	5
B Datenschutz	5
Art. 7 Datenschutz-Politik	5
Art. 8 Datenschutz-Management	5
Art. 9 Auftragsbearbeitung	5
Art. 10 Ort der Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe ins Ausland	5
Art. 11 Datenschutzorganisation und -beratung	6
Art. 12 Datensicherheit	6
C Informationssicherheit	7
Art. 13 Informationssicherheits-Politik	7
Art. 14 Informationssicherheits-Management	7
Art. 15 Schutzziele und -massnahmen	7
Art. 16 Neue Technologien (wie Cloud-Dienste)	8
Art. 17 Risikomanagement	8
Art. 18 Zusammenarbeit mit Dritten	8
Art. 19 Verletzungen der Informationssicherheit	8
Art. 20 Klassifizierung von Informationen	8
Art. 21 Sicherheitsverfahren und -stufen	9
Art. 22 Physischer Schutz, personelle Massnahmen und Personensicherheitsüberprüfung	9
Art. 23 Informationssicherheitsorganisation und -beauftragter	9

D Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	10
Art. 24 Anwendbares Recht.....	10
Art. 25 Lücken im Reglement	10
Art. 26 Änderung des Reglements.....	10
Art. 27 Inkrafttreten	10
E Anhang.....	12

A Allgemeines

Art. 1 Ziel und Zweck

- 1 Das vorliegende Reglement regelt die Grundanforderungen an die Bearbeitung von Personendaten und an die Informationssicherheit. Es bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, über die personenbezogene Daten bearbeitet werden, sowie die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus im Bereich der allgemeinen Informationsverarbeitung und Geheimniswahrung. Ziel der reglementarischen Vorgaben ist es, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen, ohne das Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung zu verletzen, sowie mittels moderner Informations- und Kommunikationstechnologien flexible, effiziente und sichere Arbeitsformen zu ermöglichen.
- 2 Die Einzelheiten der Handlungsanforderungen werden im Rahmen der reglementarischen Vorgaben in Form von internen Weisungen und Richtlinien der Geschäftsstelle geregelt.

Art. 2 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement sowie die sachbezüglichen Ausführungsvorschriften gelten für sämtliche Organe und Gremien, Beauftragten und weiteren Personen gemäss Organisationsreglement sowie für alle Mitarbeitenden der BVK.

Art. 3 Bezeichnungen, Abkürzungen und Definitionen

- 1 Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen jeden Geschlechts zu verstehen.
- 2 Die datenschutz- und informationssicherheitsspezifischen Definitionen sind im Anhang I aufgeführt, die in diesem Reglement und den weiteren kasseninternen Rechtsgrundlagen der BVK erwähnten allgemeinen Abkürzungen und Begriffe im Anhang II. Die periodische Aktualisierung und Nachführung der entsprechenden Anhänge erfolgt ohne Reglementsänderung.

Art. 4 Rechtsgrundlagen

- 1 Die Anforderungen betreffend Datenschutz und Informationssicherheit richten sich nach den Bestimmungen des DSG, der DSV und des ISG sowie nach den jeweiligen spezialgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäss BVG (Art. 40, 41 Abs. 3 und 8 sowie 85a ff.), BVV 2 (Art. 27i-k, 47 Abs. 4 und 60e), FZG (Art. 24 ff.), FZV (Art. 2, 15a und 19a^{bis} ff.) und WEFV (Art. 12).
- 2 Anwendbaren Verhaltenskodizes, insbesondere einem Verhaltenskodex des ASIP, betreffend Datenschutz und Informationssicherheit wird bei der Umsetzung des vorliegenden Reglements angemessen Rechnung getragen.

Art. 5 Schulung und Bewusstseinsbildung

Angehörige der BVK werden in Datenschutz- und Informationssicherheitsbelangen regelmäßig geschult. Die Bewusstseinsbildung und Förderung einer adäquaten Datenschutz- und Informationssicherheitskultur erfolgt funktions-/rollenbezogen und stufengerecht.

Art. 6 Sicherheitsniveau und Ressourcen

- 1 Die Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit tragen den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Benutzerfreundlichkeit Rechnung. Bei der Festlegung der technischen und organisatorischen Massnahmen werden insbesondere der Stand der Technik und die Implementierungskosten berücksichtigt.
- 2 Es wird dafür gesorgt, dass die Datenschutz- und Informationssicherheitsorganisation über die notwendigen Ressourcen verfügt. Die angemessene Verteilung der Ressourcen innerhalb der Datenschutz- und Informationssicherheitsorganisation obliegt der Geschäftsstelle.

B Datenschutz

Art. 7 Datenschutz-Politik

- 1 Der Umgang mit Personendaten erfolgt zielorientiert und zweckgerichtet gemäss den einschlägigen Datenschutzgrundsätzen. Die Bearbeitung von Personendaten wird auf das für den jeweiligen Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt, soweit die betroffenen Personen nicht etwas anderes bestimmen.
- 2 Alle Angehörigen und externen Partner der BVK sorgen dafür, dass Personendaten über den gesamten Lebenszyklus hinweg rechtmässig bearbeitet werden.

Art. 8 Datenschutz-Management

Die BVK unterhält ein dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie den Risiken, welche die Bearbeitung für die Persönlichkeit und Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt, angemessenes Datenschutz-Management-System.

Art. 9 Auftragsbearbeitung

- 1 Dienstleister, welche Personendaten im Auftrag der BVK bearbeiten, werden sorgfältig ausgewählt, instruiert und überwacht.
- 2 Es wird sichergestellt, dass eingesetzte (Unter-)Auftragsdatenbearbeiter in der Lage sind, die Datensicherheit zu gewährleisten, dass sie Daten nur so bearbeiten, wie die BVK dies selbst tun dürfte, und dass sie die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung der BVK an Dritte übertragen.

Art. 10 Ort der Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe ins Ausland

- 1 Die Bearbeitung von Personendaten findet grundsätzlich in der Schweiz statt.
- 2 Bei einer Datenbekanntgabe ins Ausland wird sichergestellt, dass die entsprechenden Staaten, Gebiete oder spezifischen Sektoren in einem Staat gemäss Feststellung der zuständigen schweizerischen Behörden einen angemessenen Schutz gewährleisten. Ist dies nicht der Fall, wird ein geeigneter Datenschutz durch vertragliche Datenschutzklauseln und spezifische Garantien gewährleistet. Die Angemessenheit des Datenschutzes wird bei einer Datenbekanntgabe ins Ausland periodisch überprüft.

Art. 11 Datenschutzorganisation und -beratung

- 1 Die Geschäftsstelle sorgt für die Definition und Zuweisung der für die fachbereichsspezifische Gewährleistung des Datenschutzes und insbesondere der erforderlichen Information der betroffenen Personen zuständigen Funktionen/Rollen und weist die bereichsübergreifende Fachverantwortung für den Datenschutz einem Mitglied der Geschäftsleitung zu.
- 2 Die Geschäftsstelle ernennt eine Datenschutzberatung. Die Datenschutzberatung ist zuständig für Personendatenbearbeitungen der BVK in ihrer Eigenschaft sowohl als verantwortliches Bundesorgan als auch als verantwortliche private Person. Die Datenschutzberatung verfügt über die erforderlichen Fachkenntnisse, übt ihre Funktion fachlich unabhängig und weisungsungebunden aus und übt keine Tätigkeiten aus, die mit ihren Aufgaben als Datenschutzberatung unvereinbar sind.
- 3 Die Datenschutzberatung:
 - a) wirkt bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften mit, indem sie insbesondere die Bearbeitung von Personendaten überprüft und bei einer Verletzung der Datenschutzvorschriften Korrekturmassnahmen empfiehlt, bei der Erstellung von Datenschutzbeurteilungen und Datenschutz-Folgenabschätzungen berät und unterstützt, deren Ausführung überprüft sowie die Angehörigen der BVK aller Hierarchiestufen in Fragen des Datenschutzes schult und berät;
 - b) beteiligt sich an der Steuerung der unternehmensweiten Datenschutzorganisation, arbeitet Datenschutzkonzepte aus und erstellt Hilfsmittel und Werkzeuge zur Gewährleistung des Datenschutzes;
 - c) fungiert als Anlaufstelle für die betroffenen Personen und den EDÖB und koordiniert EDÖB-Konsultationen;
 - d) erstattet dem Stiftungsrat jährlich Bericht im Sinne von Art. 28 Abs. 2 des Organisationsreglements.
- 4 Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass der Datenschutzberatung Zugang zu allen Auskünften, Unterlagen, Verzeichnissen der Bearbeitungstätigkeiten und Personendaten gewährt wird, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Art. 12 Datensicherheit

Die Gewährleistung einer dem Risiko angemessenen Sicherheit von Personendaten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ist integrierender Bestandteil der Informationssicherheit (Abschnitt C). Die Massnahmen zur Informationssicherheit müssen es ermöglichen, Verletzungen der Sicherheit von Personendaten zu vermeiden.

C Informationssicherheit

Art. 13 Informationssicherheits-Politik

- 1 Die Gewährleistung einer angemessenen Informationssicherheit wird nach dem Schutzbedarf der jeweiligen Daten ausgerichtet und beurteilt sich nach der Art der bearbeiteten Daten sowie nach dem Zweck, der Art, dem Umfang und den Umständen der Datenbearbeitung.
- 2 Produkte, die hauptsächlich der Bearbeitung von Personendaten dienen oder bei deren Nutzung Personendaten erzeugt werden, bzw. Dienstleistungen oder Prozesse, die hauptsächlich der Bearbeitung von Personendaten dienen oder die Personendaten erzeugen, unterliegen den ihrem Schutzbedarf entsprechenden Sicherheitsanforderungen. Der Schutzbedarf von Personendaten, das Risiko sowie die technischen und organisatorischen Massnahmen werden über die gesamte Bearbeitungsdauer hinweg überprüft und die Massnahmen nötigenfalls angepasst. Wesentliche automatisierte oder mit einem hohen Risiko verbundene Datenbearbeitungsvorgänge werden systemgetrennt protokolliert.

Art. 14 Informationssicherheits-Management

- 1 Die BVK unterhält ein Informationssicherheits-Management-System, worin die Ziele, Risiken und Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit definiert sowie die organisatorischen und technischen Vorkehrungen zur Umsetzung der festgelegten Ziele und Massnahmen, insbesondere zur Entdeckung und Behebung von Mängeln, dokumentiert werden.
- 2 Die Mindestanforderungen an das Informationssicherheits-Management-System orientieren sich an einschlägigen nationalen Richtlinien und berücksichtigen internationale Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb, die Überwachung und die Verbesserung solcher Management-Systeme. In Betracht fallen insbesondere die Normen¹:
 - a) SN EN ISO 9001 («Qualitätsmanagementsysteme, Anforderungen»);
 - b) SN EN ISO/IEC 27001 («Informationstechnik, Sicherheitsverfahren, Informationssicherheits-Managementsysteme, Anforderungen»);
 - c) SN EN ISO/IEC 27701 («IT-Sicherheitsverfahren, Erweiterung zu ISO/IEC 27001 und ISO/IEC 27002 für das Management von Informationen zum Schutz der Privatsphäre, Anforderungen und Richtlinien»).

Art. 15 Schutzziele und -massnahmen

- 1 Die Informationssicherheit wird nach dem Stand von Wissenschaft und Technik organisiert, umgesetzt und überprüft, so dass die eingesetzten Informatikmittel vor Missbrauch und Störung angemessen geschützt werden.
- 2 Es wird dafür gesorgt, dass die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit von Informationen ihrem Schutzbedarf entsprechend gewährleistet ist. Mittels geeigneter Massnahmen werden die Zugriffs-, Zugangs-, Benutzer-, Träger-, Speicher-, Transport-,

¹ Die aufgeführten Normen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur (www.snv.ch).

Eingabe- und Bekanntgabekontrolle, die Wiederherstellung, die Zuverlässigkeit, die System Sicherheit sowie die Erkennung und die Beseitigung von Sicherheitsverletzungen gewährleistet.

Art. 16 Neue Technologien (wie Cloud-Dienste)

- 1 Die Nutzung neuer Technologien erfolgt nach klaren Vorgaben und erfordert eine vorgängige Beurteilung, ob schutzwürdige Daten betroffen sind und wie damit umgegangen wird.
- 2 Vor der Nutzung entsprechender Technologien erfolgt eine Risikobeurteilung und Folgenabschätzung. Dabei wird dem Risiko eines potenziellen Zugriffs durch ausländische Behörden ebenso Rechnung getragen wie dem mit der Auslagerung der Bearbeitung verbundenen Risiko des Kontrollverlusts und dem damit verbundenen Abhängigkeitsrisiko.

Art. 17 Risikomanagement

Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass die Risiken für die Informationssicherheit laufend beurteilt werden. Sie legt die Eckwerte für den Umgang mit Risiken sowie die Folgen bei Missachtung von Vorschriften fest und trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Risiken zu vermeiden oder auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Risiken, namentlich systemische Risiken, die getragen werden sollen, werden nachweislich akzeptiert und entsprechend dokumentiert.

Art. 18 Zusammenarbeit mit Dritten

- 1 Bei der Zusammenarbeit mit Dritten wird dafür gesorgt, dass die erforderlichen Anforderungen und Massnahmen zur Informationssicherheit in den entsprechenden Vereinbarungen und Verträgen festgehalten werden.
- 2 Es wird für eine angemessene Überprüfung der Umsetzung der Massnahmen durch die eingesetzten Dritten gesorgt. Dies kann durch die Einholung von Berichten unabhängiger Prüfstellen erfolgen, welche Aussagen mit hinreichender Sicherheit über die Wirksamkeit der ausgelagerten internen Kontrollen enthalten. In Betracht fallen insbesondere Berichte nach:
 - a) ISAE 3402 Typ II («Assurance Reports on Controls at a Service Organization»);
 - b) ISAE 3000 Typ II («Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information»).

Art. 19 Verletzungen der Informationssicherheit

Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass bei Verletzungen der Informationssicherheit deren Ursachen abgeklärt und allfällige Auswirkungen minimiert werden, und stellt die Erfüllung der Informations- und Meldepflichten sicher.

Art. 20 Klassifizierung von Informationen

- 1 Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass sensible Daten, insbesondere Personendaten, nach Stufen klassifiziert werden. Klassifizierungen werden nur von der klassifizierenden Stelle oder von der Stelle, die dieser übergeordnet ist, geändert oder aufgehoben.

- 2 Zugang zu klassifizierten Informationen erhalten nur Personen, die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass sie damit sachgerecht umgehen.

Art. 21 Sicherheitsverfahren und -stufen

- 1 Die Geschäftsstelle legt ein Verfahren zur Gewährleistung der Informationssicherheit beim Einsatz von Informatikmitteln, die sie für sich selbst oder im Auftrag Dritter betreibt, fest. Das Sicherheitsverfahren umfasst insbesondere die Beurteilung des Schutzbedarfs der Daten vor dem Einsatz von Informatikmitteln, die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen und deren Überprüfung, die Zuständigkeit für die Sicherheitsfreigabe von Informatikmitteln und das Vorgehen bei Veränderung der Risiken.
- 2 Die Geschäftsstelle legt die Mindestanforderungen für die Sicherheitsstufen beim Einsatz von Informatikmitteln fest. Bei Informatikmitteln mit hoher Sicherheitsstufe wird die Wirksamkeit der Maßnahmen periodisch geprüft.

Art. 22 Physischer Schutz, personelle Maßnahmen und Personensicherheitsüberprüfung

- 1 Die Geschäftsstelle sorgt für einen angemessenen physischen Schutz der Daten und Informatikmittel vor Missbrauch und Störung.
- 2 Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass Personen, die Zugang zu Informationen, Informatikmitteln, Räumlichkeiten und anderen Infrastrukturen der BVK haben, sorgfältig ausgewählt, risikogerecht identifiziert, stufengerecht aus- und weitergebildet sowie zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Es werden nur diejenigen Berechtigungen für den Zugang zu Daten, Informatikmitteln, Räumlichkeiten und anderen Infrastrukturen der BVK erteilt, welche die betreffenden Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Berechtigungen werden entzogen, sobald die Anstellung oder der Vertrag endet oder die Aufgabe erfüllt ist. Sie werden ohne Vorankündigung gesperrt oder entzogen, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Sicherheit vorliegen.
- 3 Die Geschäftsstelle kann Personensicherheitsprüfungen durchführen. Solche Prüfungen erfolgen mit der Einwilligung der zu prüfenden Personen. Die zu prüfende Personen sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, indem sie insbesondere einmalig oder wiederholt Straf- und Betreibungsregisterauszüge beibringen sowie Geheimhaltungs- und Loyalitätserklärungen unterzeichnen.

Art. 23 Informationssicherheitsorganisation und -beauftragter

- 1 Die Geschäftsstelle weist die bereichsübergreifende Fachverantwortung für die Informationssicherheit einem Mitglied der Geschäftsleitung zu.
- 2 Die Geschäftsstelle bezeichnet einen Informationssicherheitsbeauftragten. Dieser verfügt über die erforderlichen Fachkenntnisse im Bereich der Informationssicherheit und insbesondere bezüglich der massgebenden Normenforderungen an Informationssicherheits-Management-Systeme.

- 3 Der Informationssicherheitsbeauftragte:
 - a) berät und unterstützt die zentralen und dezentralen Fachbereiche beim Einsatz von Informatikmitteln und den damit zusammenhängenden Pflichten;
 - b) steuert die unternehmensweite Organisation der Informationssicherheit und wirkt bei der Durchführung von Informationssicherheitsverfahren sowie beim Risikomanagement mit;
 - c) überprüft die Einhaltung der Vorgaben an die Informationssicherheit, erstattet darüber Bericht und beantragt die erforderlichen Massnahmen;
 - d) fungiert als Anlaufstelle für Behörden in Informationssicherheitsfragen, besorgt den Informationsaustausch mit Betreibern von kritischen Infrastrukturen sowie Informatik- und Kommunikationsdiensten und meldet sicherheitsrelevante Vorfälle an die für präventive und reaktive Massnahmen im Bereich der technischen Informationssicherheit zuständigen Behörden.
- 4 Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass der Informationssicherheitsbeauftragte Zugang zu allen Angaben und Dokumentationen erhält, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

D Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 Anwendbares Recht

- 1 Die Anforderungen an den Datenschutz richten sich nach den Vorschriften, die gegolten haben, als die Datenbearbeitung erfolgt ist.
- 2 Bearbeitungen von Personendaten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements und der sachbezüglichen Ausführungsvorschriften abgeschlossen sind, richten sich nach den bisherigen Anforderungen. Bei Datenbearbeitungen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements und der sachbezüglichen Ausführungsvorschriften begonnen wurden und nach deren Inkrafttreten fortduern, muss dafür gesorgt werden, dass sie den Anforderungen dieses Reglements und der sachbezüglichen Ausführungsvorschriften genügen.

Art. 25 Lücken im Reglement

Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Prüfungs- und Personalausschuss im Einzelfall eine dem Gesetz und der Stiftungsurkunde entsprechende Regelung.

Art. 26 Änderung des Reglements

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie denjenigen der Stiftungsurkunde kann dieses Reglement jederzeit geändert werden.

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2023 in Kraft.

Stiftungsrat

«BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»

Zürich, 13. April 2023

E Anhang

Anh. I Definitionen

Auftragsbearbeiter	Private Person oder Bundesorgan, die oder das im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet.
Bearbeiten	Jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.
Bekanntgabekontrolle	Es kann überprüft werden, wem Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung bekanntgegeben werden.
Bekanntgeben	Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten.
Benutzerkontrolle	Unbefugte Personen können automatisierte Datenbearbeitungssysteme nicht mittels Einrichtungen zur Datenübertragung benutzen.
Beseitigung	Es können Massnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Folgen von Verletzungen der Informationssicherheit ergriffen werden.
Besonders schützenswerte Personendaten	Als besonders schützenswerte Personendaten gelten: <ul style="list-style-type: none">– Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen;– Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen;– genetische Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen;– biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren;– Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen;– Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen.
Betroffene Person	Natürliche Person, über die Personendaten bearbeitet werden.
Bundesorgan	Behörde oder Dienststelle des Bundes oder Person, die mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut ist.
Bewirtschaftete Randdaten	Im Bereich der Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss BVG qualifiziert die BVK datenschutzrechtlich als Bundesorgan.
Cybervorfall	Randdaten, die aufgezeichnet und regelmässig genutzt, ausgewertet oder bewusst gelöscht werden.
	Ereignis bei der Nutzung von Informatikmitteln, das dazu führt, dass die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität von Informationen oder die Nachvollziehbarkeit ihrer Bearbeitung beeinträchtigt ist.

Cyberangriff	Cybervorfall, der absichtlich ausgelöst wurde.
Cyberbedrohung	Jeder Umstand oder jedes Ereignis mit dem Potenzial, einen Cybervorfall zu ermöglichen.
Daten	Alle Angaben und Informationen jeglicher Art, die im Rahmen der Unternehmens- und Geschäftstätigkeit der BVK bearbeitet werden, sei es in elektronischer oder anderer Form (Personen- und Sachdaten).
Datenschutz durch Technik / datenschutzfreundliche Voreinstellungen	Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Bearbeitung von Personendaten technisch und organisatorisch so auszustalten, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden, insbesondere die Datenschutzgrundsätze. Er hat dies ab der Planung zu berücksichtigen. Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen insbesondere dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie dem Risiko, das die Bearbeitung für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt, angemessen sein (Datenschutz durch Technik: «Privacy by Design»). Der Verantwortliche ist verpflichtet, mittels geeigneter Voreinstellungen sicherzustellen, dass die Bearbeitung der Personendaten auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist, soweit die betroffene Person nicht etwas anderes bestimmt (datenschutzfreundliche Voreinstellungen: «Privacy by Default»).
Datenschutzberater	Private Verantwortliche können, verantwortliche Bundesorgane müssen einen Datenschutzberater ernennen. Der Datenschutzberater wirkt bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften mit, indem er insbesondere: <ul style="list-style-type: none">– die Bearbeitung von Personendaten prüft und Korrekturmassnahmen empfiehlt, wenn eine Verletzung der Datenschutzvorschriften festgestellt wird,– den Verantwortlichen bei der Erstellung der Datenschutz-Folgenabschätzung berät und deren Ausführung überprüft. Ausserdem dient er als Anlaufstelle für die betroffenen Personen und für die Behörden, die in der Schweiz für den Datenschutz zuständig sind, und schult und berät die Mitarbeitenden des Verantwortlichen in Fragen des Datenschutzes.
Datenschutzgrundsätze	Personendaten müssen rechtmässig bearbeitet werden (Grundsatz der Rechtmässigkeit). Die Bearbeitung muss nach Treu und Glauben erfolgen und verhältnismässig sein (Grundsätze von Treu und Glauben und der Verhältnismässigkeit). Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden (Grundsatz der Transparenz); sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist (Grundsatz der Zweckbindung). Sie werden vernichtet oder anonymisiert,

	<p>sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind (Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung).</p> <p>Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren Richtigkeit vergewissern. Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind (Grundsätze der Datenrichtigkeit und -vollständigkeit). Die Angemessenheit der Massnahmen hängt namentlich ab von der Art und dem Umfang der Bearbeitung sowie vom Risiko, das die Bearbeitung für die Persönlichkeit oder Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt.</p> <p>Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information freiwillig erteilt wird. Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten, für ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person oder ein Profiling durch ein Bundesorgan.</p>
Datensicherheit	<p>Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter gewährleisten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Sicherheit von Personendaten. Die Massnahmen müssen es ermöglichen, Verletzungen der Datensicherheit zu vermeiden.</p>
Dritter	<p>Weder als betroffene Person noch als Verantwortlicher noch als Auftragsbearbeiter qualifizierende Person oder Institution (natürliche oder juristische Person).</p>
Eingabekontrolle	<p>Es kann überprüft werden, welche Daten zu welcher Zeit und von welcher Person im automatisierten Datenbearbeitungssystem eingegeben oder verändert werden.</p>
Erkennung	<p>Verletzungen der Informationssicherheit können rasch erkannt werden.</p>
Informatikmittel	<p>Mittel der Informations- und Kommunikationstechnik, namentlich Anwendungen, Informationssysteme und Datensammlungen sowie Einrichtungen, Produkte und Dienste, die zur elektronischen Verarbeitung von Informationen dienen.</p>
Informationen	<p>Daten jeglicher Art, die im Rahmen der Unternehmens- und Geschäftstätigkeit der BVK bearbeitet werden, sei es in elektronischer oder anderer Form (Personen- und Sachdaten).</p>
Integrität	<p>Daten werden ihrem Schutzbedarf entsprechend nicht unberechtigt oder unbeabsichtigt verändert. Gespeicherte Daten können nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden.</p>
Kritische Infrastrukturen	<p>Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, die kritische Infrastrukturen betreiben, worunter u.a. Organisationen fallen, die Leistungen zur Absicherung gegen die Folgen von Krankheit, Unfall,</p>

Nachvollziehbarkeit	Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit, Alter, Invalidität und Hilflosigkeit erbringen.
Nicht bewirtschaftete Randdaten	Daten werden ihrem Schutzbedarf entsprechend nachvollziehbar bearbeitet.
Personendaten	Randdaten, die aufgezeichnet, aber nicht oder nicht regelmäßig genutzt, ausgewertet oder systematisch gelöscht werden.
Private Person	Alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Bis zum 31. August 2023 umfasste der Begriff auch Angaben, die sich auf juristische Personen beziehen.
Profiling	Nicht als Bundesorgan qualifizierende Person oder Institution (natürliche oder juristische Person).
Profiling mit hohem Risiko	Jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.
Randdaten	Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, indem es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.
Schutzziele	Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur der BVK anfallen.
Schwachstelle	Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur der BVK anfallen.
Speicherkontrolle	Schutzziele der Informationssicherheit (betreffend Personen- und Sachdaten): Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit.
System Sicherheit	Cyberbedrohung, die auf Schwächen oder Fehler in Informatikmitteln zurückzuführen ist.
Transportkontrolle	Unbefugte Personen können Daten im Speicher nicht speichern, lesen, ändern, löschen oder vernichten.
Trägerkontrolle	Betriebssysteme und Anwendungssoftware werden stets auf dem neusten Sicherheitsstand gehalten und bekannte kritische Lücken werden geschlossen.
Unterauftragsbearbeiter	Unbefugte Personen können bei der Bekanntgabe von Daten oder beim Transport von Datenträgern Daten nicht lesen, kopieren, verändern, löschen oder vernichten.
Verantwortlicher	Unbefugte Personen können Datenträger nicht lesen, kopieren, verändern, verschieben, löschen oder vernichten.
	Auftragnehmer, der im Auftrag des Auftragsbearbeiters in der Personendatenbearbeitung für einen Verantwortlichen tätig ist.
	Private Person oder Bundesorgan, die oder das allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet.

Verfügbarkeit	Daten sind ihrem Schutzbedarf entsprechend verfügbar, wenn sie benötigt werden. Alle Funktionen eines automatisierten Bearbeitungssystems stehen zur Verfügung.
Verletzung der Datensicherheit	Verletzung der Informationssicherheit, die dazu führt, dass Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offen gelegt oder zugänglich gemacht werden.
Vertraulichkeit	Daten dürfen ihrem Schutzbedarf entsprechend nur Berechtigten zugänglich sein.
Webtracking	Sammlung von Daten und deren Auswertung bezüglich des Verhaltens von Besuchern auf Webseiten.
Wiederherstellung	Die Verfügbarkeit der Daten und der Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall können rasch wiederhergestellt werden.
Zugangskontrolle	Nur berechtigte Personen haben Zugang zu den Räumlichkeiten und Anlagen, in denen Daten bearbeitet werden.
Zugriffskontrolle	Berechtigte Personen haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
Zuständige Datenschutzbehörde	Im jeweiligen Land offiziell für den Datenschutz zuständige Behörde. In der Schweiz sind dies der EDÖB oder die kantonalen Datenschutzstellen.
Zuverlässigkeit	Fehlfunktionen automatisierter Datenbearbeitungssysteme werden gemeldet.

Anh. II Abkürzungen und Begriffe

«Basis»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die Sparbeitragssätze der versicherten Personen 2 Prozentpunkte unter den Beitragssätzen gemäss «Standard»-Sparplan liegen (bei gleichbleibenden Arbeitgeberbeiträgen)
«Dyna»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem sich die Altersrente zugunsten einer höheren Ausgangsrente bis zur Vollendung des 75. Altersjahres mit jedem Bezugsjahr um 1,5% reduziert, wobei die Kürzung monatlich in gleich grossen Schritten erfolgt, auch bei nicht vollen Bezugsjahren
«Ergänzungsvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zur Zusatzversicherung bestimmter Personenkategorien für Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG
«Flex»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem anstelle einer Altersrente das vorhandene Sparguthaben ganz oder teilweise als Kapital ausgerichtet wird
«Gesamtversorgung»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zum Versicherungseinschluss des in der Hauptvorsorge nicht versicherten Koordinationsabzugs
«Hauptvorsorge»	Hauptvorsorge gemäss Vorsorgereglement
«Kombi»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem der Ablösungswert der bis zur Vollendung des 75. Altersjahres zahlbaren Altersrente ganz oder teilweise als Kapital ausgerichtet wird
«Nebenvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zur freiwilligen Versicherung für den Lohn, den eine versicherte Person bei einem anderen, nicht der BVK angeschlossenen Arbeitgeber erzielt, ohne dafür der obligatorischen Versicherung gemäss BVG zu unterstehen
«Norm»	Regel-Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem die ordentlichen Umwandlungssätze zur Anwendung kommen
«Plus»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem die anwartschaftlichen Leistungen (mitversicherte Hinterbliebenenleistungen an Ehegatten bzw. Partnerinnen und Partner) zugunsten eines höheren Umwandlungssatzes von 2/3 auf 1/3 der Altersrente reduziert werden
«Rückgewähr»	Ganze oder teilweise Ausrichtung von Einkäufen zur Erhöhung des Sparguthabens in Kapitalform beim Tod von versicherten Personen (Aktive) sowie von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern
«Standard»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die in Prozenten des versicherten Lohnes berechneten Sparbeiträge von den versicherten Personen und den Arbeitgebern im Verhältnis 40:60 getragen werden
«Top»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die Sparbeitragssätze der versicherten Personen 2 Prozentpunkte über den Beitragssätzen gemäss «Standard»-Sparplan liegen (bei gleichbleibenden Arbeitgeberbeiträgen)
«Zusatzvorsorge»	Zusatzvorsorge gemäss anwendbarem Zusatzreglement

After Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts unmittelbar nach einer Finanztransaktion der BVK
AGBR	Arbeitgeberbeitragsreserve
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
Aktive	Versicherte Personen in der Risikoversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird) oder in der Vollversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird)
Angemessenheit	Grundsatz, wonach das Einkommen und die Rentenversorgung in einem gewissen Verhältnis stehen sollen und eine Überversicherung vermieden werden soll, wobei die Angemessenheit eines Vorsorgeplans in Abhängigkeit vom versicherten Lohn resp. Einkommen bestimmt wird und bei mehreren Vorsorgeplänen die Begrenzung in der Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse eingehalten werden muss
Anlagereglement	Anlagereglement der BVK vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. März 2025
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
ASIP-Charta	Charta des ASIP vom Oktober 2011
ASIP-FRL	Fachrichtlinie zur ASIP-Charta vom Oktober 2011
ASIP-Umsetzungshilfen	Umsetzungshilfen des ASIP vom 16. Juli 2012 für die ASIP-Charta und die ASIP-FRL
ASIP-Verhaltenskodex	ASIP-Charta und ASIP-FRL, samt ASIP-Umsetzungshilfen
ATIOZ	BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich (Nachfolgeorganisation der BVS)
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (SR 830.11)
BACS	Bundesamt für Cybersicherheit
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) vom 8. November 1934 (SR 952.0)
Beschäftigungsgrad	Der Beschäftigungsgrad richtet sich nach dem Anstellungsverhältnis und entspricht in der Regel dem Verhältnis zwischen der individuellen Arbeitszeit der versicherten Person und der betrieblichen Normalarbeitszeit einer Vollzeitstelle
bspw.	beispielsweise
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVK	Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»

BVS	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (per 1. Januar 2026 abgelöst durch die ATIOZ)
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (SR 831.441.1)
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
Churning	Umschichten von Depots der BVK ohne einen im Interesse der BVK liegenden wirtschaftlichen Grund
Datenschutz- und Informations- sicherheitsreglement	Reglement der BVK über den Datenschutz und die Informationssicherheit vom 13. April 2023, in Kraft ab 1. September 2023
Derivate	Finanzkontrakte, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten abhängt und die keine Kassageschäfte darstellen
d.h.	das heisst
Drittarbeitgeber	Arbeitgeber einer versicherten Person, welcher für die Durchführung der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht der BVK angelassen ist
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (SR 235.1)
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
DSMS	Datenschutz-Management-System
DSV	Verordnung über den Datenschutz vom 31. August 2022 (SR 235.11)
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, der die Anwendung der bundesrechtlichen Datenschutzvorschriften beaufsichtigt
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (SR 831.301)
ETF	Exchange Traded Funds (kollektive Kapitalanlagen, deren Anteile an einer Börse gehandelt werden und die in der Regel eine optimale Nachbildung eines Indexes bezeichnen)
FCA	Financial Conduct Authority (unabhängige Finanzmarktaufsichtsbehörde im Vereinigten Königreich, die zusammen mit der Bank of England mit ihrer Prudential Regulation Authority für die Finanzmarktaufsicht im Vereinigten Königreich zuständig ist), eine Nachfolgebehörde der Financial Services Authority (FSA)
FIDLEG	Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz) vom 15. Juni 2018 (SR 950.1)
FIDLEV	Verordnung über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung) vom 6. November 2018 (SR 950.11)

FinfraG	Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz) vom 19. Juni 2015 (SR 958.1)
FinfraV	Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung) vom 25. November 2015 (SR 958.11)
FinfraV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA) vom 3. Dezember 2015 (SR 958.111)
FINIG	Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz) vom 15. Juni 2018 (SR 954.1)
FINIV	Verordnung über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsverordnung) vom 6. November 2019 (SR 954.11)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufichtsgesetz) vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)
FINMAV	Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 13. Dezember 2019 (SR 956.11)
Front Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts unmittelbar vor einer Finanztransaktion der BVK
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung) vom 3. Oktober 1994 (SR 831.425)
Geschwister	Personen, die durch Abstammung oder durch Adoption miteinander verwandt sind
ggf.	gegebenenfalls
Hauptreglement	Vorsorgereglement der BVK
Hauptsparguthaben	Sparguthaben in der Hauptversicherung/-vorsorge
Hauptversicherung	Hauptversicherung bei der BVK nach Massgabe des Vorsorgereglements
Hauptvorsorgeplan	Vorsorgeplan in der Hauptversicherung/-vorsorge
IAS 19	International Accounting Standards Nr. 19 «Leistungen an Arbeitnehmer»
IFRS	International Financial Reporting Standards (internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board [IASB] herausgegeben werden)
IKS	Internes Kontrollsyste
Indexfonds	Kollektive Kapitalanlagen, die darauf abzielen, einen Index möglichst exakt nachzubilden (anstatt aktiv Vermögenswerte zu kaufen und zu verkaufen, wie dies bei aktiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen)

inkl.	der Fall ist, werden bei Indexfonds die Aktien oder anderen Vermögenswerte im selben Verhältnis wie im Index gehalten)
insbes.	inklusive
Insider-Handel	insbesondere Ausnützen vertraulicher und möglicherweise kursrelevanter Tatsachen bei der Durchführung von Eigengeschäften
Insider-Information	Der Öffentlichkeit nicht zugängliche Informationen, welche dazu geeignet sind, bei ihrer Veröffentlichung den Kurs eines Finanzinstruments erheblich zu beeinflussen (aufgrund dessen würden Anleger die betreffenden Informationen wahrscheinlich als Teil der Grundlage ihrer Anlageentscheidung nutzen)
Integritäts- und Loyalitätsreglement	Reglement der BVK über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen vom 28. September 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
ISG	Bundesgesetz über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsgesetz, ISG) vom 18. Dezember 2020 (SR 128)
ISMS	Informationssicherheits-Management-System
i.S.v.	im Sinne von
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
i.V.m.	in Verbindung mit
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201)
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz) vom 23. Juni 2006 (SR 951.31)
Kinder	Personen, die mit versicherten Personen (Aktive) bzw. mit Rentnerinnen oder Rentnern in einem zivilrechtlichen Kindesverhältnis stehen
KKV	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung) vom 22. November 2006 (SR 951.311)
KKV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung-FINMA) vom 27. August 2014 (SR 951.312)
Kollektivität	Grundsatz, wonach sich die Zugehörigkeit zu einem Versichertenkollektiv nach objektiven Kriterien wie insbes. nach der Anzahl Dienstjahre, der ausgeübten Funktion, der hierarchischen Stellung im Betrieb, dem Alter oder der Lohnhöhe richten muss, wobei die Kollektivität auch im Fall der Versicherung einer einzelnen Person eingehalten ist, wenn gemäss Reglement die Aufnahme weiterer Personen grundsätzlich möglich ist
Large-Cap-Anlagen	Anlagen in grosskapitalisierte Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mindestens CHF 10 Mia.
Musteranschlussvertrag	Standardisierter Vertrag für den Anschluss von Arbeitgebern an die BVK zur Durchführung der beruflichen Vorsorge für das zu versichernde Personal

MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
MVV	Verordnung über die Militärversicherung vom 10. November 1993 (SR 833.11)
MWST	Mehrwertsteuer
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
o.ä.	oder ähnlich
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
Ordentliches Pensionierungsalter	Reglementarisches Referenzalter
Organisationsreglement	Organisationsreglement der BVK vom 18. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023
Parallel Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts parallel zu einer Finanztransaktion der BVK
Pension Fund Governance	Systematische und umfassende Pensionskassenführung zur Steuerung und Sicherstellung von Transparenz, Kontrolle, Qualitätsmanagement sowie Prozessabwicklung und -einhaltung
Reglementarisches Referenzalter	Mit Vollendung des 65. Altersjahres (ab 1. Januar 2010) bzw. mit Vollendung des 62. Altersjahres (bis 31. Dezember 2009) erreichtes ordentliches Pensionierungsalter
Rentnerinnen oder Rentner	Bezügerinnen oder Bezüger von Rentenleistungen (Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten)
resp.	respektive
Risikoversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Risiken Invalidität und Tod
Rückstellungsreglement	Reglement der BVK über die versicherungstechnischen Rückstellungen vom 22. November 2021, in Kraft ab 31. Dezember 2021
Rücktrittsalter	Alter bei Eintritt des Versicherungsfalls infolge Alterspensionierung oder vorzeitiger Entlassung altershalber
s.	siehe
SAA	Strategische Asset Allokation
SEC	United States Securities and Exchange Commission (Börsenaufsichtsbehörde, welche für die Kontrolle des Wertpapierhandels in den Vereinigten Staaten zuständig ist)
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SMI	Swiss Market Index
Statuten	Statuten der (ehemaligen) Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 (LS 177.21)
Stiftungsurkunde	Stiftungsurkunde der BVK vom 27. September 2017, von der BVS genehmigt am 6. Oktober 2017 und im Handelsregister eingetragen am 23. Oktober 2017 (vormals: Stiftungsurkunde vom 26. November

	2007, vom Regierungsrat des Kantons Zürich erlassen am 30. Mai 2007 und vom Kantonsrat Zürich genehmigt am 5. November 2007 [LS 177.201.2])
SVVK - ASIR	Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen. Der SVVK - ASIR wurde im Dezember 2015 von bedeutenden institutionellen Investoren gegründet (worunter die BVK) und bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen für seine Mitglieder, damit sie im Rahmen ihrer Anlageentscheide die Verantwortung gegenüber Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft ganzheitlich wahrnehmen können
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung Nr. 26 der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER), «Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen» (überarbeitet: 2013, in Kraft gesetzt: 1. Januar 2014)
Teilliquidationsreglement	Teilliquidationsreglement der BVK vom 30. Juni 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
u.a.	unter anderem
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles (US-amerikanische Rechnungslegungsvorschriften und allgemein anerkannte Verfahrensweisen der Rechnungslegung)
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (SR 832.202)
v.a.	vor allem
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) vom 17. Dezember 2004 (SR 961.01)
Versicherte Personen (Aktive)	Personen in der Risikoversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird) oder in der Vollversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird)
vgl.	vergleiche
Vollversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Altersrücktritts sowie der Risiken Invalidität und Tod
Vorsorgeberatung	An die versicherten Personen sowie die Alters- und Invalidenrentnerinnen und -rentner gerichtetes kostenpflichtiges Beratungsangebot der BVK, welches über die 2. Säule hinaus Belange der 1. und 3. Säule sowie Steuerthemen umfasst
Vorsorgereglement	Vorsorgereglement der BVK vom 16. Juni 2025, in Kraft ab 1. Januar 2026
Wahlreglement	Wahlreglement der BVK vom 16. Juni 2025, in Kraft ab 1. Juli 2025
WahlIV BVK	Verordnung über die Wahl des ersten Stiftungsrates der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» vom 4. Juli 2012 (LS 177.201.13)

WEF	Wohneigentumsförderung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 (SR 831.411)
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Zusatzreglement	Zusatzreglement der BVK
Zusatzreglement «Ergänzungsvorsorge»	Reglement der BVK über die «Ergänzungsvorsorge» vom 15. April 2025, in Kraft ab 1. Januar 2025
Zusatzreglement «Gesamtversorgung»	Reglement der BVK über die «Gesamtversorgung» vom 15. April 2025, in Kraft ab 1. Januar 2025
Zusatzreglement «Nebenvorsorge»	Reglement der BVK über die «Nebenvorsorge» vom 28. September 2020, in Kraft ab 1. Januar 2022
Zusatzsparguthaben	Sparguthaben in der Zusatzversicherung/-vorsorge
Zusatzversicherung/-vorsorge	Zusatzversicherung/-vorsorge bei der BVK
Zusatzvorsorgeplan	Vorsorgeplan in der Zusatzversicherung/-vorsorge
z.zt.	zurzeit